Wien, Donnerstag 14. Juli 1870. III. Jahrgang. Nr. 28.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Betrachtungen über die Forstverwaltung.

Von J. v. S.

(Fortsetzung und Schluß.)

Für die beklagenswerthe Erscheinung, daß das Forstgesetz nicht durchgeführt worden ist, können wir einen hauptsächlichen Grund, wenn er auch nicht der einzige und ausschließliche ist, sicher in der schroffen Prohibition einer erkannten Rechtsforderung auffinden, in dieser ungesunden Beschränkung individueller Rechte, welche auch bei den Wuchergesetzen erst nach so vielen Mißerfolgen zur Auflassung derselben führte.

Daß aber das besprochene Gesetz nicht zur strengen Geltung kommen kann, wiewohl wir den Grund, um dessen willen es erlassen worden ist, allgemein anerkennen, daß die Organe, welche zu seiner Handhabung aufgestellt sind, nicht die Fähigkeit besitzen, es auszuführen, weil sie nur locale kleine Competenzen haben und ihnen der Ueberblick mangelt, im einzelnen Falle die Forderungen der gesammten Landescultur zu beurtheilen, daß die Untersuchungen erfahrungsgemäß ganz erfolglos sind, weil weder eine entsprechende Culturenmappirung vorhanden ist, noch ein Zeugenbeweis bei dem Widerwillen gegen die im Gesetze zu Tage kommende Bevormundung erbracht zu werden pflegt, und die Thatbestände meistens unzurechenbar bleiben, dies, so wie die Beobachtung, daß selbst die angedrohten Strafen wegen ihrer Unbedeutendheit von keiner abschreckenden Wirkung sind, und Niemand ein Interesse hat, in dem einzelnen Falle die Intervention der Behörden anzurufen, sollte doch der Ueberzeugung Bahn gebrochen haben, daß unser Forstgesetz nicht nur seinem Geiste, sondern auch seinem Formalismus nach unzureichend sei, daß es also bisher weder die Devastationen der Wälder verhütet, noch das Anpflanzungswesen, die Waldverjüngung, ja nicht einmal die Verbreitung der Niederwaldwirthschaft befördert habe.

Ich will hier die anderweitigen Bemängelungen des Gesetzes bei Seite lassen und wieder zu dem Standpunkte zurückkehren, den das Verhältniß des öffentlichen Rechtes zu den vorhandenen und sich fortzeugenden individuellen Rechten einnimmt.

Es bleibt unbestreitbar, daß das höhere Recht, welches sich aus dem Gesammtinteresse Aller im Staate ergibt, das niederere Recht des Individuums, ja selbst einer ganzen Classe von Individuen beugen darf. Ein Glück ist ein solcher Eingriff der einen Rechtssphäre in die andere nicht; ein Fehler der Politik, die gröbste und unstaatsmännischeste Läsion, ist er aber, wo andere Mittel hingereicht hätten, das allgemeine Beste zu wahren.

Die Administration braucht den Privatrechten nicht Lakaiendienste zu thun. Weil sie aber einerseits nichts weniger, als sich in diese zu vertiefen hat, anderseits doch dort, wo das öffentliche Recht, oder das allgemeine Beste mit ihnen collidirt, unter positiv vornehmer Beurtheilung der beiderseitigen Ansprüche, das Rauhe, Hyperindividuelle und Unzugehörige aus dem Privatrechte, das Vergewaltigende, Alleserdrückende und Willkürliche aber aus dem öffentlichen Rechte auszuscheiden berufen ist; so muß sie, so gebunden und latent ihr Wesen in dem Ressort des Privatrechtes auch sei, doch immer fehlerfrei von dessen richtigen Bedürfnissen ausgehen, es geistig umfangen und beherrschen.

Sie hat also dort, wo individuelle Rechte zwar anerkannt werden müssen, wiewohl in der Wahrung derselben eine Schädigung des Gesammtswohles liegt, vor Allem rechtserzeugend aufzutreten, um, wo ein erworbener Anspruch sich nicht wegstoßen läßt, diesem wenigstens die Schädlichkeit zu benehmen, ohne die Natur seines Titels zu beschränken.

Dies kann aber die vollziehende Gewalt nur durch Begünstigungen, die sie ertheilt, durch Interessen, welche sie erweckt, und solche Rechte, die sie neu gewährt, in Folge deren zwar die alten Rechte und die alten Ansprüche weder prohibirt, noch verletzt werden, aber doch allmählich weniger begehrlich erscheinen.

Das wird sich zwar nicht leugnen lassen, daß dort, wo die Regierungen im Stande gewesen sind, den Grundsatz der Eigenthumsbeschränkung bei Waldungen rücksichtslos durchzuführen, wo sie einen kostspieligen und stark verzweigten Organismus zur Aufrechterhaltung des Gesetzes aufgestellt und dieses mit consequent strengen Strafen umgürtet haben, die Forstverwaltung von diesem administrativen Standpunkte aus eine außerordentlich wirksame war, so vor Allem in Frankreich in Preußen und Sachsen.

Dagegen wird auch kein Politiker leugnen können, daß ein Gesetz von so strenge bevormundendem Geiste und von so tiefeinschneidenden Bestimmungen ohne jenen Bedingungen je kräftige Wurzeln fassen und wirthschaftliche Erfolge wird erringen können.

Es muß sich also in der Forstverwaltung erst die Ueberzeugung Bahn brechen, daß es zweckdienlicher sei, für die Zustände der Waldcultur und gegen die Zerstörungswuth, wie sie der gemeine Eigennutz hervorbringt, eine andere Remedur zu suchen, durch welche man ohne drastischer Eingriffe in die Privatrechtssphäre zu bedürfen, die Absichten der Verwaltung leichter und unmerkbarer zu verwirklichen vermöchte.

In Bezug auf dieses hat die bairische Gesetzgebung einen eigenthümlichen Anlauf genommen, indem sie im Artikel 1 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 jedem Waldbesitzer die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes überlaßt, nur unter der Einschränkung der Wahrung von Rechten dritter und der forstpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes. Sie scheint also den Privatwaldbesitz von einem schonenderen Gesichtspunkte aus behandeln zu wollen, und bringt auch an allen Orten diesen demonstrativ zur Anschauung, so im oberwähnten Art. I, dann im §. 3 der Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes, wo es heißt: „damit aber auch in dieser Beziehung dem Eigenthumsrechte der Privatwaldbesitzer keine zu engen Grenzen gezogen werden 2c. 2c." und im §. 12 dieser Vorschrift, wo sie sagt; „der Grundsatz, welcher im Art. 1 an der Spitze des Forstgesetzes steht, gestattet nicht, dem Privatwaldbesitzer forstwirthschaftlich vorzuschreiben, wie und in welchem Maße er den Wald benützen soll."

Allein Ernst scheint es dem Gesetzgeber mit diesen Gedanken, die er so gerne vorführt, nicht gewesen zu sein, denn er verordnet im Art. 41 ausdrücklich, daß die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke stets in Holzbestand erhalten werden müssen und nicht abgeschwendet werden dürfen, und macht gänzliche oder theilweise Rodungen, wiewohl er im Art. 35 nur die vorherige Anzeige derselben verlangt, im Grunde doch — wie das österreichische Forstgesetz — von der Bewilligung der Forstämter abhängig.

Schonender ist das bairische Forstgesetz vom Jahre 1852 in der Richtung, daß es Rodungen für erlaubt erklärt, wenn die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung unzweifelhaft geeignet und das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist. Daneben ist es gegen jene, welche vorschriftswidrig Rodungen vornehmen, besonders strenge und verhängt im Art. 74 über sie Geldstrafen von $^1/_4$ bis zur vollen Werthshöhe des unerlaubt gefällten Holzes.

Bezeichnend schien mir dieses Gesetz hauptsächlich deshalb zu sein, weil es zuerst die Mißlichkeit eines administrativen Eingriffes in das Eigenthumsrecht der Privatforstenbesitzer zum Ausdrucke bringt, und das Streben ersichtlich macht, nur dort, wo es unausweichlich erscheint, die Eigenthumsverfügung zu behindern.

Wenn nun die Gesetzgebung entschlossen wäre, den bisher festgehaltenen Gesichtspunkt der Eigenthumsbeschränkung fallen zu lassen und statt des fortwährend eingeschlagenen Weges, der sie ihren Zielen nicht näher gebracht hat, den zweiten Weg bei der Behandlung dieses Gegenstandes zu verfolgen, so müßte und muß sie es aussprechen, daß Jedermann mit seinem Walde verfügen könne, wie er wolle, und sie hätte dann nach den Mitteln zu suchen, durch welche es ihr etwa gelingen könnte, zu erwirken, daß die Waldbesitzer doch nur so verfügen, wie sie es wünscht.

Was also aus den künftigen Gesetzen hervorleuchten müßte, das ist die Nothwendigkeit der Erhaltung des freien Eigenthumes.

Diesen Grundton hätten wir aus allen ihren Institutionen, ihren Verordnungen und Maßnahmen zum Schutze der Forsten herauszufinden.

Weil es aber eines weiterreichenden staatsmännischen Geschickes bedarf, Vorschläge, welche in dieser Richtung gemacht werden, zur Ausführung zu bringen, so darf ich jetzt, wo ich versuchen will, positive Anträge zu stellen, nicht verschweigen, daß die Werthlosigkeit aller Projectirerei nirgends so klar hervorkommt, als im Ressort der Verwaltung, in welcher an dem Gedanken oft wenig, an seiner Vollziehung aber Alles liegt. Wofür man ein Jahrhundert lang keine Maßregel fand, als das trockene Verbot der Verfügung über den eigenen Besitz, war es gewiß weniger schwer nach einem Ersatzmittel zu greifen, als es auszuführen.

Die Schwierigkeit, dem Gedanken eine Incarnation zu geben, wird also hier auch dann offenbar werden, wenn wir gewisse Ideen als tauglich erkannt haben, die weisen, leider durch das Forstgesetz vom Jahre 1852 nicht erreichten, Absichten unserer Gesetzgebung einem sicheren Erfolge zuzuführen.

Ich darf sohin eine Andeutung jener indirect auf den Waldbesitzer wirkenden Mittel wagen, ohne von Vorneherein Anspruch darauf zu machen, auch die Modalitäten ihres Vollzuges vorzeichnen zu können.

Die enge Wechselbeziehung zwischen dem die Volkswirthschaft so nahe berührenden Forstwesen und der Grundsteuer läßt schon deßhalb eine weitgehende Ausnützung zu, weil die Grundsteuer den einzelnen Contribuenten unmittelbar trifft, und notorisch einen großen Einfluß auf die wirthschaftlichen Verhaltnisse ihres Objectes übt. Eine Maßregel also, welche den Waldeigenthümer in so lange begünstigen würde, als er seinen Waldstand erhält (etwa durch Herabsetzung der Grundsteuer für 20jährige nicht durchplenterte Bestände auf die Hälfte, und durch gänzliche Erlassung derselben bei mehr als 30jährigen Beständen), wäre in so ferne beachtenswerth, als der Ausfall im Staatshanshalte bei der Geringfügigkeit der Steuer ein unbedeutender ist, und gerade nur der Productivität zu Gute kommt, dann weil im Steuerträger das Interesse an der Erhaltung seines Waldes erweckt und die Gemeinde mittelbar zur Beachtung seines Bestandes herangezogen wird, da sie in erster Linie berufen wäre, bei der Steuervorschreibung die Bestätigung über die Verhältnisse jenes Steuerobjectes zu ertheilen.

Eine weitere Einwirkung auf den Forsteigenthümer durch die Grundsteuer ließe sich in dem Falle empfehlen, als er Rodungen vorgenommen hat. Es leitet mich hier die Erwägung, daß die Waldcultur oft die einzige Art der Benützung gewisser Arten von Grund und Boden ist, und daß durch die sehr üblichen sogenannten Kahlhiebe die Steuerquelle auf einmal verzehrt wird.

Wenn nun die Steuergesetzgebung heute verfügen würde, daß der Waldbesitzer verhalten werden soll, für die abgerodete Grundfläche durch 10 Jahre die dreifache Steuer wie für Aecker der ersten Culturclasse zu leisten, gleichgiltig ob er sie zu anderer Cultur verwenden oder wieder aufforsten würde, nach welcher Zeit erst die normale Grundsteuer einzutreten hätte, so wäre eine solche Belastung des Besitzes schon aus dem Grunde zulässig, weil, wenn die Steuer auch nur den Reinertrag des Objectes nach geringen Percentsätzen treffen soll, es hier der Regierung gleichgiltig sein mag, den Reinertrag des Grundstückes von der Steuer aufzehren zu lassen, weil sie kein Interesse an dem Bestande des neuen Steuerobjectes hat.

Diese Drohung mit höherer und empfindlicher Steuer ist aber kein Eingriff in das Eigenthumsrecht, behindert die Verfügung mit der Sache nicht, und wirkt eben nur wie etwa ein neues Motiv auf die Erkenntniß.

Die Steuerverwendung wäre also hier die Deckung des Ausfalles bei der oben zuerst angedeuteten Maßregel und käme gleichfalls der Production zu Gute.

Aber außerdem würde es sich empfehlen, eine genaue Waldmappirung in's Leben zu rufen, ein Mangel, der höchst fühlbar ist, und durch Ueberantwortung an die Bezirksvertretungen im gesetzlichen Wege leicht zu beheben wäre, und ebenso wohlthätig schiene es mir, die Uebertragungsgebühren für Erwerbung von Waldeigenthum dort aufzuheben, wo es sich um Arrondirung von Forsten handelt.

Auch ist bisher der Heckenlegung und Bepflanzung von Gründen der Gemeinden und Corporationen noch nicht jene Aufmerksamkeit geschenkt worden, welche die Natur dieses Gegenstandes fordern würde, so wenig als man daran gedacht hat, Grundflächen, welche durch den unvorbedachten Eigennutz der Privatwaldbesitzer verwüstet worden sind, für den Staat anzukaufen und aufforsten zu lassen.

Zur Competenz bei Streitigkeiten über Eigenthum und Benützungsrecht eines in einem öffentlichen Flusse errichteten Wöhrs. *)

Mittelst einer bei dem Civilrichter angebrachten so betitelten Negatorienklage verlangte die klägerische Partei vermöge des ihrer Behauptung zufolge ihr zustehenden Eigenthumsrechtes an dem im Aitrachflusse bei M. befindlichen Hauptwöhr und Ueberreich eine Entscheidung dahin, daß dem Beklagten das Recht nicht zustehe, an dem besagten Wöhr Aufsatzbretter anzubringen, daß derselbe vielmehr verbunden sei, die daselbst befindlichen Auffätze zu beseitigen. Diesem Klaganspruche trat der Beklagte mit der Behauptung entgegen, daß ihm als Eigenthümer der an der Aitrach gelegenen Sägemühle ein Miteigenthumsrecht, eventuell ein Mitbenützungsrecht an dem gedachten Wöhr und Ueberreich zustehe, vermöge dessen er ein Recht auf das Bestehen der seit langer Zeit hergebrachten und zum Betriebe seines Wasserwerkes nothwendigen Aufsätze habe. Die Competenz des Civilrichters zur Entscheidung dieses Streites wurde für begründet erkannt. Denn, sagen die Entscheidungsgründe des Obertribunals, die Aitrach, in welcher das Wöhr erbaut

*) Aus Kübel und Sarwey's „Württembergisches Archiv" 12. B. 2. Abth. vom J. 1869.

ist, ist zwar unzweifelhaft ein floßbares öffentliches Gewässer, bei welchem somit die Regelung der Wasserbenützung zu gewerblichen Zwecken im Allgemeinen dem öffentlichen Rechte angehört. Durch diese Eigenschaft der Aitrach als eines öffentlichen Gewässers wird jedoch die Zuständigkeit des Civilrichters zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Privatpersonen über die Wasserbenützung, soweit die gegenseitigen Ansprüche aus Gründen des Privatrechts abgeleitet werden, nicht ausgeschlossen. Im vorliegenden Falle nun nimmt die klägerische Partei das Eigenthumsrecht an dem zur Speisung des Mühlkanals bestehenden Wöhr gegenüber von dem Beklagten in Anspruch. Der Beklagte hat eine Einwendung gegen die privatrechtliche Natur des erhobenen Anspruchs nicht geltend gemacht, vielmehr durch die Art seiner Vertheidigung während des Processes selbst deutlich zu erkennen gegeben daß auch von seiner Seite der Streit als ein privatrechtlicher betrachtet werde.

Mittheilungen aus der Praxis.

Supplirung der nach Art. XIV des österr.-italienischen Friedenstractates vom 3. October 1866 geforderten Erklärung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch concludente Handlungen.

Angelo P. ist im Jahre 1804 zu T. in der Provinz Padua, des ehemaligen lomb.-venetianischen Königreiches geboren, wurde im Jahre 1825 zu Padua zum k. k. 13. Infanterie-Regimente Baron Wimpffen assentirt und diente 23 Jahre und 5 Monate im Militär. Im Jahre 1848 wurde er bei seinem Austritte aus dem activen Militärdienste mit dem Patental-Invaliden-Gehalte betheilt, den er noch gegenwärtig bezieht.

Noch im Jahre 1848 kam er nach L. in Oesterreich, wo er den Nachtwächterposten am Bahnhofe erhielt; daselbst verblieb er in verschiedenen Anstellungen bei der Südbahn bis zum Jahre 1867, wurde bei der im J. 1850 (in welchem Jahre er auch heiratete) in L. stattgefundenen Volkszählung gar nicht, bei jener des Jahres 1857 als fremd conscribirt, kam sodann nach dem österreichischen G., woselbst er sich noch dermalen aufhält.

Auf Grundlage dieses Sachverhaltes wurde mit dem Magistrate in L. und hierauf mit der k. k. Landesregierung daselbst Verhandlungen wegen Anerkennung des Heimatsrechtes des P. eventuell Zuweisung desselben zur Stadtgemeinde L. gepflogen.

Die k. k. Landesregierung in L. hielt an der Ansicht fest, daß Angelo P. aus dem Titel der Geburt in T. im Königreiche Italien heimatberechtiget und da er die Bedingungen des Artikels XIV des Friedenstractates vom 3. October 1866 nicht erfüllt, noch gegenwärtig k. italienischer Staatsbürger sei, somit von der Behandlung desselben nach dem Heimatsgesetze vom 3. December 1863 vor der Hand keine Rede sein könne.

Die Statthalterei in G. dagegen war der Anschauung, daß die im Artikel XIV und XV des bereits erwähnten Friedenstractates als Bedingung der Bewahrung der österr. Staatsbürgerschaft geforderte Erklärung im vorliegenden Falle hinreichend dadurch substituirt sei, daß P. auch nach dem erwähnten Friedensschlusse ununterbrochen den Patental-Invalidengehalt von der österreichischen Regierung fortbezog.

Ueber diese divergirenden Ansichten der zwei Landesbehörden entschied nun das Ministerium des Innern unterm 30. April 1870, Z. 6102, in folgender Weise:

„Nachdem der Patental-Invalide Angelo P. aus T. in der Provinz Padua, sowohl durch sein auch nach dem Friedensschlusse mit Italien vom Jahre 1866 fortgesetztes Verbleiben in Oesterreich, als durch den Fortbezug seines Patentalgehaltes die Absicht österreichischer Staatsbürger bleiben zu wollen, unzweideutig an den Tag gelegt hat, kann dieser Thatsache gegenüber der formelle Mangel einer ausdrücklichen Erklärung im Sinne des Art. XIV des Friedenstractates mit Italien vom 3. October 1866, R. G. B. Nr. 116, nicht als entscheidend betrachtet werden, und ist daher der oben Genannte als österreichischer Staatsbürger anzusehen und zu behandeln. Da aber Angelo P. seit seiner Entlassung aus dem Militär im Jahre 1848 ein Heimatsrecht in einer österreichischen Gemeinde erweislicher Maßen nicht erworben hat, wird derselbe mit Rücksicht auf seinen längsten ununterbrochenen Aufenthalt im Sinne des §. 19, Z. 2, des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, als heimatlos der Stadtgemeinde L. zugewiesen." W.

Das in der Dienstbotenordnung für das flache Land enthaltene Verbot der Dienstbotenvermittlung hat nicht die Bedeutung auch eines unbedingten Verbotes der gewerbsmäßigen Dienstbotenzubringung.

A. S. zu G. in Oberösterreich ist um die Bewilligung zur Errichtung eines Dienst- und Dienstbotenvermittlung-Bureaus daselbst eingeschritten. Die Bezirkshauptmannschaft G. wies dieses Einschreiten aus dem Grunde zurück, weil §. 40 der provisorischen Dienstbotenordnung für Oberösterreich im Jahre 1856*) das geschäftsmäßige Gesindezubringen mit einer Strafe belegt; der Ertheilung der erbetenen Concession sonach diese gesetzliche Bestimmung im Wege steht. Die Statthalterei in Linz hat über Recurs des A. S. diese Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, gleichfalls unter Berufung auf den eben citirten Paragraph der Dienstbotenordnung bestätigt.

Das Ministerium des Innern, an welches A. S. nunmehr recurirte, hat diesem Recurs unterm 24. Juni 1870, Nr. 9047, Folge gegeben, „weil dem §. 40 der o. ö. Dienstbotenordnung für das flache Land nicht die Bedeutung eines unbedingten Verbotes der gewerbsmäßigen Dienstbotenzubringung, sondern nur die Bedeutung des Verbotes der unbefugten Ausübung dieses Geschäftes beigelegt werden kann," und weil für Errichtung einer solchen Anstalt in Hinblick auf den bedeutenden Fremdenbesuch G's genügender Bedarf vorhanden ist. M. J.

Das von einem Einzelnen auf Mauthbefreiung für eine bestimmte Kategorie von Fuhren im Allgemeinen gestellte Begehren ist als ein im Administrativ-Processe zulässiges Begehren anzusehen.

David S., Pächter der Domaine B., hat in Folge des von ihm angeführten Umstandes, daß die Berichtigung der in B. bestehenden Bezirksstraßen- und der städtischen Pflastermauth von jenen Fuhren, welche aus den umliegenden Meierhöfen Getreide in den Schüttboden zu B. überführten, verlangt werde, unterm 20. November 1869 die Entscheidung des Bezirkshauptmannes in der Richtung angesucht, daß sowohl die Wirthschafts-, als auch jene Fuhren, welche von den gepachteten Höfen Bodenproducte nach B. bringen, von der Bezirksstraßen- und der Pflastermauth frei zu sein haben.

Diese Entscheidung wurde unterm 24. December v. J., Z. 7123, dahin gefällt, daß, nachdem die Bewirthschaftung der zur Domaine B. gehörigen Grundstücke von B. aus erfolgt, alle Wirthschaftsfuhren, wozu auch die Fuhren zur Ueberführung des eigenen Baugutes und Getreides von diesen Grundstücken zum eigenen Bedarfe gehören, am Mauthschranken von B. mauthfrei seien. Gegen die Entscheidung wurde sowohl von Seite des Gutspächters als auch der Stadtgemeinde B. recurrirt.

Statt über diese Recurse meritorisch in zweiter Instanz zu entscheiden, wurde mit dem Statthalterei-Erlasse vom 11. Februar 1870, Z. 1815, die Entscheidung erster Instanz in dem Anbetrachte, daß der Beschwerde des S. ein concreter Fall nicht zu Grunde lag, daß sie nur allgemein lautete und mit einer ebenfalls nur allgemein gehaltenen Entscheidung ohne vorherige nähere Erhebung erlediget wurde, lediglich behoben und dem Bezirkshauptmanne die neuerliche concrete Entscheidung, sobald sie durch bestimmte Thatsachen bedingt werden wird, anheim gestellt.

Im Ministerial-Recurse gegen diese Statthalterei-Entscheidung bat S. um eine bestimmte meritorische Entscheidung über sein Begehren.

Das Ministerium des Innern trug darüber unterm 29. März 1870, Z. 3975, der Statthalterei auf, die gegen den bezirkshauptmannschaft-

---

*) §. 40 lautet: „Wer das Gesindezubringen als Geschäft betreibt, ist mit einer angemessenen Strafe zu belegen."

„Um jedoch die Unterbringung der Dienstboten im Dienste und die Auffindung dienstsuchender Personen zu erleichtern, ist am Sitze des Gemeindevorstehers ein Register zur Einsicht aufzulegen, in welchem die dienstsuchenden Dienstboten und die Dienstherren, die sich um die Dienstboten melden, eingetragen werden."

(Dienstbotenordnung für Ober-Oesterr. mit Ausnahme der Landeshauptstadt Linz.)

lichen Erlaß gerichteten Recurse des Gutspächters und der Stadtgemeinde B. „mit Rücksicht auf den Umstand, daß das auf angebliche Mauthabforderungen gestützte Einschreiten allerdings ein bestimmtes concretes Begehren enthalte, über welches eine instanzmäßige Entscheidung erfolgen kann, und in Anbetracht dessen, daß auch die erstinstanzliche Entscheidung nicht allgemeiner gehalten ist, als den Inhalt des Petits," nach allfälliger genauerer Instruirung der Verhandlung der instanzmäßigen meritorischen Erledigung zu unterziehen, somit, soweit es sich um die in der Eingabe des Recurrenten an die Bezirkshauptmannschaft bezeichneten Fuhren handelte, entweder in der Sache selbst meritorisch zu entscheiden, oder doch jene Erhebungen und Ergänzungen vorläufig anzuordnen, welche, sei es zur Klarstellung des Petits oder der sonst obwaltenden Umstände, behufs des meritorischen Abspruches noch nothwendig erschienen. C.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben den galizischen Statthaltereiräthen Anton Mravincsics und Adolf Stransky Edler v. Heilkron den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Krakau betrauten Statthaltereirathe Julius Ritter v. Bobowski und dem Präsidenten-Stellvertreter der galizischen Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission Statthaltereirathe Eduard Ritter von Podlewski taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Director der meteorologischen Centralanstalt Dr. Carl Jelinek den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen und gestattet, daß derselbe im Unterrichtsministerium in außerordentliche Verwendung genommen werde.

Se. Majestät haben dem pensionirten Oberfinanzrathe Josef Stulier als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe den Ritterstand verliehen.

Se. Majestät haben dem bisherigen Sectionsrath und Referenten Carl Sedlaczek zum Hofrathe und den Rechnungsrath Ferdinand Geisinger, letzteren unter Vorbehalt des Ranges für seine beiden Vordermänner, zum Hofsecretär des gemeinsamen obersten Rechnungshofes ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe in Wien Ferdinand Fischer als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe den Ritterstand verliehen.

Se. Majestät haben die Finanz-Bezirksdirectorsstelle in Lemberg mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes dem bisherigen Gremial-Oberfinanzrathe Anton Dittel verliehen, und den Finanzrath und Finanzbezirksdirector in Brody Michael Pokinsky zum Oberfinanzrathe im Gremium der galizischen Finanzlandesdirection ernannt.

Se. Majestät haben den Prosector an der n. ö. Landesirrenanstalt Dr. Theodor Meynert zum außerordentlichen Professor der Psychiatrie an der Wiener Universität ernannt.

Se. Majestät haben dem Kanzleiofficial des Ackerbauministeriums Alexander Gerber den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Der Cultusminister hat den Statthaltereiconcipisten Alois Khayl zum Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister des Innern hat die Polizei-Obercommissäre der Wiener Polizeidirection Carl Lazzer, Josef Winter, Valentin Jenko, Laurenz Steinberger, Carl Broda, Josef Dorninger, Prokop Prucha, Anton Weiß, Ferd. Petin und Josef Roth zu Polizeiräthen bei derselben Polizeidirection ernannt.

Der Minister des Innern hat zu Obercommissären bei der Wiener k. k. Polizeidirection ernannt: den mit Titel und Charakter eines Polizei-Oberkommissärs bekleideten Josef Lezak, dann die Polizeicommissäre Andreas Berka, Alois Eberhartinger, Josef Richter, Carl Mischitz, Carl Prosig, Ferd. Zawadil, Anton Gabriel, Wilhelm Kölle, Alexander Vidiz, Ludwig Wysokomeytsky, Josef Kubielka, Franz Steyskal und Carl Breitenfeld.

Se. Majestät haben gestattet, daß der Bezirkshauptmann Josef Kriegelstein Ritter v. Steinfeld in Gabel das Ritterkreuz des päpstlichen St. Gregor-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne Alexius von Attlmayr eine bei der Statthalterei in Innsbruck erledigte Statthaltereirathsstelle zweiter Classe verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann zweiter Classe Franz v. Negri zum Bezirkshauptmanne erster Classe und den Bezirkscommissär Franz Ebner zum Bezirkshauptmanne zweiter Classe für Tirol und Vorarlberg ernannt.

Se. Majestät haben dem Ingenieur Franz Wilt den Titel und Charakter eines Oberingenieurs verliehen.

Se. Majestät haben dem mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Parenzo betrauten Statthaltereirathe Heinrich Edlen von Clesius den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Primararzt Dr. Karl Böhm zum Director der Krankenanstalt „Rudolfstiftung" in Wien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Franz Schechant zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Josef Peter zum Ingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Conceptspracticantenstellen beim Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit einem Adjutum von jährlich 400 fl. ö. W. vom Tage der Beeidigung. (Amtsblatt Nr. 152.)

Oberingenieursstelle mit 1500 fl. jährlich eventuell 1300 fl.; Ingenieursstelle mit 1100 fl. eventuell 1000 fl., oder eventuell auch mehrere Bauadjunctenstellen mit 800 fl., beziehungsweise 700 fl. und mehrere Baupracticantenstellen mit dem Adjutum jährlich 400 fl. für Galizien. (Amtsblatt Nr. 152)

Botenfahrpost zweite tägliche zwischen Leobersdorf und Hainfeld, Errichtung gegen Dienstvertrag und Cautionsleistung von Seite der Unternehmung. (Amtsblatt Nr. 154.)

Bezirkshauptmannstellen in Friedland und Laun die eine mit 1800 fl eventuell 1600 fl., die andere mit 1600 fl. Gehalt jährlich bis 14. Juli l. J. (Amtsblatt Nr. 153.)

Secretärsstelle bei der in Czernowitz creirten k. k. Direction für die Güter des Bukowiner griechisch-orientalischen Religionsfondes mit 1400 fl. Gehalt und Concipistenstelle mit 1000 fl. ö. W. Gehalt bis 10. August l. J. (Amtsblatt Nr. 156.)

Conceptsadjunctenstelle im Küstenlande mit 400 fl. Gehalt bis Ende Juli l. J. (Amtsblatt Nr. 156.)

Bezirkssecretärsstelle in Leitomischl 700 fl. jährlich eventuell 600 fl. bis 18. Juli l. J. (Amtsblatt Nr. 157.)

Zwei Assistentenstellen am technischen Institute in Brünn 400 fl. ö. W. Gehalt bis 10. August l. J. (Amtblatt Nr. 157.)

Finanzsekretärsstelle bei der Finanzlandesdirection in Wien, achte Diätenclasse, 1400 fl. Gehalt und Quartiergeld 250 fl. bis Ende Juli l. J. (Amtsblatt Nr. 157.)

Secundararztesstelle für einen Med. Dr. in der Landesirrenanstalt zu Ybbs 500 fl. Gehalt, Naturalwohnung und Verköstigung nach der höheren Verpflegsclasse bis Ende Juli l. J. (Nr. 157.)

Bezirkscommissärsstelle in Innsbruck 800 fl. und eventuell eine Conceptsadjunctenstelle 400 fl. jährlich bis letzten Juli l. J. (Amtblatt 157.)

Stenographie-Lehrerposten am deutschen polytechnischen Landesinstitute in Prag; 100 fl. Remuneration; Honorar wird vom Lehrkörper bestimmt bis Ende September l. J. (Amtsblatt Nr. 188.)

Präfectenstellen im Theresianum in Wien; neunte Diätenclasse 850 fl. ö. W. Gehalt (500 fl. baar 350 fl. für Naturalbezüge) bis 31. Juli l. J. (Amtsblatt Nr. 158.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.